

Satzung

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Name des Vereins ist:
„Evangelische Jugendbildungsstätte Hackhauser Hof – Bildungszentrum Jugendarbeit e.V.“ und wird im Folgenden „Hackhauser Hof“ genannt.
- (2) Sein Sitz ist Solingen.
- (3) Der Verein wurde im Jahre 1908 unter dem Namen:
„Evangelischer Verband für die weibliche Jugend e.V.“ gegründet und hatte zuletzt die Namen: „Evangelische weibliche Jugend im Rheinland e.V.“ und „Evangelische Jugendbildungsstätte Hackhauser Hof e. V.“

§ 2

Zweck

- (1) Alle Arbeit des Vereins hat ihre Begründung in der Botschaft von Jesus Christus, wie sie in der Bibel und den Grundartikeln unserer Kirche bezeugt wird.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung kirchlicher Zwecke und die Förderung der Jugendhilfe.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland und durch den Betrieb des Hackhauser Hofes als Jugendbildungsstätte, Bildungseinrichtung und Begegnungsstätte.

Dies geschieht durch

- Förderung und Fortbildung von ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie
 - außerschulische Bildungsarbeit für Jugendliche und junge Erwachsene
 - Qualifizierung von hauptamtlich Mitarbeitenden und
 - durch Beratung und Begleitung kirchlicher Gruppen
 - Wahrnehmung und Durchführung von Aufgaben, Veranstaltungen und Tagungen mit Gruppen und Gremien der Ev. Kirche im Rheinland, die zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet sind.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben,

die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Der Verein ist Mitglied im Verein Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL und zugleich dem Verein Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. angeschlossen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins:
 - (1.1) Geborene Mitglieder sind: die Evangelische Kirche im Rheinland, die Evangelische Jugend im Rheinland und das Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR) - Kompetenzzentrum Jugend.
 - (1.2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendarbeit in den Kirchenkreisen der EKiR
 - (1.3) Vertreterinnen und Vertreter von kirchlichen Einrichtungen und besonderen Arbeitsgebieten in der EKiR, deren Zielgruppe junge Menschen sind
 - (1.4) Einzelpersonen, die den Verein fördern wollen.
- (2) Die unter Ziffer (1.1) bis Ziffer (1.3) genannten Personen werden auf schriftliche Anfrage durch den Vorstand des Vereins, durch die Evangelische Kirche im Rheinland Ziffer (1.1) und die Evangelische Jugend im Rheinland Ziffer (1.1) entsandt.
- (3) Die unter Ziffer (1.2) und Ziffer (1.3) genannten Personen werden durch den jeweiligen Kirchenkreis Ziffer (1.2) sowie von den kirchlichen Einrichtungen, bzw. Arbeitsgebieten in der EKiR, deren Zielgruppe junge Menschen sind, Ziffer (1.3), vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Über die Aufnahme von Einzelpersonen Ziffer (1.4) entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben die Pflicht, sich für die Zwecke und Ziele des Vereins einzusetzen.
- (2) Den Mitgliedern steht kein Anspruch auf etwaige Erträge aus dem Vereinsvermögen oder auf das Vereinsvermögen selbst zu, auch nicht im Falle ihres Ausscheidens aus dem Verein.
- (3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tode des Mitglieds,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand,
 - c) bei ordentlichen Mitgliedern auch durch Mitteilung über das Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, wenn Zuwiderhandlungen gegen Ziele und Wesen des Vereins vorliegen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 7

Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Der Geschäftsführende Vorstand
- (2) Die Organe tragen in ihren unterschiedlichen Rollen und Perspektiven zum Gelingen Evangelischer Kinder- und Jugendarbeit am Hackhauser Hof bei.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird in der Regel zweimal jährlich durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail, mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Zeitpunkt unter Mitteilung der Tagesordnung.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder es schriftlich beantragt.
- (3) Von der Verhandlung der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt und durch zwei Mitglieder des Vorstandes sowie die Protokollführerin/den Protokollführer unterzeichnet.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1)
- a) Beratung von Grundsatzfragen der Vereinsarbeit und Beschlussfassung über die Grundlinien der Arbeit im Hackhauser Hof
 - b) Wahl der unter § 12 (1) a) – d) aufgeführten Vorstandsmitglieder
 - c) Verabschiedung des Haushaltes
 - d) Berufung und Anstellung der Leiterin und des Leiters
 - e) Entgegennahme des Vorstandberichtes
 - f) Berufung der Rechnungsprüferinnen, bzw. Rechnungsprüfer
 - g) Entgegennahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
 - h) Berufung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendarbeit in den Kirchenkreisen der EKIR und ihren Stellvertreterinnen/Stellvertretern, gemäß § 3 Ziffer (1.2)
 - i) Berufung von Vertreterinnen und Vertretern von kirchlichen Einrichtungen und besonderen Arbeitsgebieten in der EKIR, und ihren Stellvertreterinnen/Stellvertretern, deren Zielgruppe junge Menschen sind, gemäß § 3 Ziffer (1.3)
 - j) Aufnahme neuer Mitglieder gemäß § 3 Ziffer (4)
 - k) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins.
- (2) Die Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder ist aus wichtigem Grund möglich. Der Antrag auf Abwahl ist den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Zeitpunkt der Versammlung mit schriftlicher Begründung zuzustellen.
Über einen solchen Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 10

Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat in der Regel die/der Vorsitzende inne, es sei denn die Mitgliederversammlung wählt eine andere Versammlungsleiterin/einen anderen Versammlungsleiter.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann - nach Abstimmung mit einfacher Mehrheit - Gäste zulassen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei

Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (5) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen die geheime Abstimmung.
- (6) Die Änderung der Satzung bedarf der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und einer Mehrheit von 2/3 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Anträge, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, müssen dem Einladungsschreiben im Wortlaut beigelegt werden. Ergeben sich solche Anträge erst während des Verlaufs einer Mitgliederversammlung, so kann über sie erst auf der nächsten Mitgliederversammlung abgestimmt werden. Beschlüsse über solche Anträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (8) Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

§ 11

Wahlen

- (1) Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Bei Stimmengleichheit ist ein erneuter Wahlgang durchzuführen. Ist nach einem dritten Wahlgang eine einfache Mehrheit nicht zustande gekommen, wird der Wahlgang zum Zweck der Aussprache unterbrochen. Danach wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt. Sofern keine Mehrheit zustande kommt, wird der Tagesordnungspunkt auf der nächsten Sitzung erneut zur Wahl gestellt. Wenn es sich um unaufschiebbare Themen handelt, ist die Entscheidung vom Vorstand zu treffen.
- (3) Einem Antrag auf geheime Wahl ist stattzugeben.

§ 12

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden
 - b) der Stellvertreterin/dem Stellvertreter
 - c) der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister
 - d) zwei Beisitzerinnen/Beisitzern
 - e) der zuständigen Dezernentin/dem zuständigen Dezernenten für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland
 - f) ein ehrenamtliches Mitglied des Vorstandes der Evangelischen Jugend im Rheinland.
- (2) Als Mitglieder mit beratender Stimme gehören dem Vorstand an:

- a) die Landespfarrerin/der Landespfarrer für Jugendarbeit am Hackhauser Hof
 - b) die pädagogische Leiterin/der pädagogische Leiter am Hackhauser Hof
 - c) die Referentinnen/der Referent des Hackhauser Hofes
 - d) die Landesjugendpfarrerin /der Landesjugendpfarrer
- (3) Sachkundige Personen können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.
- (4) Die in Absatz 1 unter Buchstabe a) bis d) genannten Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus der Mitte der Versammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Dies gilt nicht für die unter § 3 1.1 aufgeführten Mitglieder.
- (5) Grundsätzlich ist eine mehrfache Wiederwahl zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (6) Das Mitglied in Absatz 1, Buchstaben e) wird vom Landeskirchenamt benannt. Das Mitglied in Absatz 1, Buchstabe f) wird vom Vorstand der Evangelischen Jugend im Rheinland benannt.
- (7)
- a) Der Vorstand tagt in der Regel zweimal jährlich und wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail, mindestens 7 Tage vor dem festgesetzten Zeitpunkt unter Mitteilung der Tagesordnung.
 - b) Eine außerordentliche Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder es per E-Mail beantragt.
 - c) Von der Verhandlung des Vorstands wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Die oder der Vorsitzende und jeweils ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
- (2) Der Vorstand nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- a) Vorbereitung der Sitzungen der Mitgliederversammlung
 - b) Erarbeitung von Vorschlägen für Neuwahlen
 - c) Anstellung und Entlassung von Referentinnen/Referenten, der Leiterin/dem Leiter der Verwaltung und der Hauswirtschaft, § 9d bleibt davon unberührt
 - d) Wahrnehmung von Dienst- und Fachaufsicht der Mitarbeitenden
 - e) Feststellung des Haushaltsplanes sowie des Jahresberichtes
 - f) Verantwortung für den Betrieb der Jugendbildungsstätte entsprechend dem Satzungszweck und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - g) Delegation von Zuständigkeiten auf die Leiterin/den Leiter des Hackhauser Hofes
 - h) Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass in den Sitzungen primär fachlich-inhaltliche Themen behandelt werden.

§ 14

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit nicht die Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt.
- (3) In eilbedürftigen Fällen ist eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren (auch auf elektronischem Wege) zulässig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Nicht abgegebene Stimmen gelten als Enthaltung.
- (4) Über die Eilbedürftigkeit entscheidet die oder der Vorsitzende.

§ 15

Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin/dem Stellvertreter und der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister.

Die Leiterin und der Leiter der Jugendbildungsstätte nehmen mit beratender Stimme teil.

- (2) Der Geschäftsführende Vorstand tagt in der Regel viermal jährlich und wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail, mindestens 7 Tage vor dem festgesetzten Zeitpunkt unter Mitteilung der Tagesordnung.
- (3) Von der Verhandlung des geschäftsführenden Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen und dem Vorstand zeitnah per E-Mail zuzuleiten.

§ 16

Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a) Begleitung der laufenden Geschäfte
 - b) Ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzmittel
 - c) Erstellung des Haushaltsplanes sowie der Jahresrechnung
 - d) Sitzungsvorbereitung des Vorstandes
 - e) Anstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, § 13, 2 c bleibt davon unberührt.

§ 17

Beschlussfassung des Geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

§ 18

Auflösung

- (1) Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Auflösung des Vereins bedarf der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und einer Mehrheit von 2/3 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins Evangelische Jugendbildungsstätte Hackhauser Hof – Bildungszentrum Jugendarbeit e. V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirche im Rheinland zwecks Verwendung zur Förderung der landeskirchlichen Jugendarbeit.

§ 19

- (1) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung zum 08. Juni 2020 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Wuppertal in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.11.2017 außer Kraft.

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08. Juni 2020.